

Planzischenerklärung nach PlanV 90

II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) (§16 BauNVO)
0,4	Grundflächenzahl GRZ (§16 BauNVO)
TH 5,90	Traufhöhe (max.) in m über Bezugspunkt (§16 BauNVO)
E	Nur Einzelhäuser zulässig (§22 BauNVO)
	Baugrenze (§23 BauNVO)
	Umgränzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat Groß Quenstedt hat in seiner Sitzung am 14.4.2013 die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Wiesenweg" beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz am 16.4.2013 erfolgt.

Groß Quenstedt, 08.04.2014
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeister

2. Beschluss zum Entwurf/Auslegung
Der Gemeinderat Groß Quenstedt hat in seiner Sitzung am 27.7.2013 dem Entwurf der Ergänzungssatzung sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 34 (4) Nr. 3 und Absatz 6 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Ergänzungssatzung, der Planzeichnung und der Begründung sowie bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 30.7.2013 bis zum 31.8.2013 gemäß § 34 (4) Nr. 3 und Absatz 6 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können im Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz am 14.9.2013 bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.7.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 34 (4) Nr. 3 und Absatz 6 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB).

Groß Quenstedt, 08.04.2014
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeister

3. Beschluss zum geänderten Entwurf/Auslegung
Der Gemeinderat Groß Quenstedt hat in seiner Sitzung am 8.11.2013 dem geänderten Entwurf der Ergänzungssatzung sowie der geänderten Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 34 (4) Nr. 3 und Absatz 6 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der geänderten Ergänzungssatzung, der geänderten Planzeichnung und der geänderten Begründung sowie bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 30.11.2013 bis zum 1.12.2013 gemäß § 34 (4) Nr. 3 und Absatz 6 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können im Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz am 14.12.2013 bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 34 (4) Nr. 3 und Absatz 6 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB).

Groß Quenstedt, 08.04.2014
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat Groß Quenstedt hat am 22.3.2014 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB behandelt und die Ergänzungssatzung "Wiesenweg" in der Fassung vom 15.3.2014 als Satzung beschlossen.

Groß Quenstedt, 08.04.2014
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeister

5. Ausfertigung
Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Ergänzungssatzung, der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausfertigt.

Groß Quenstedt, 08.04.2014
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeister

6. Inkrafttreten
Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahrensschritte sowie die Einhaltung der Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts, insbesondere über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Abstimmungen und Beschlüsse, Befähigkeit und ortsübliche Bekanntmachung wird bestätigt.
Die Ergänzungssatzung "Wiesenweg" ist öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Ergänzungssatzung "Wiesenweg" ist mit Veröffentlichung am 15.3.2014 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft getreten.

Groß Quenstedt, 22.04.2014
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage:
Auszug aus Liegenschaftskarte 1:1000 des LVermGeo durch das Vermessungsbüro Wiese, Halberstadt
Gemeinde: Groß Quenstedt
Gemarkung: Groß Quenstedt
Flur: 5
Stand der Planunterlage (Monat/Jahr): 05/2013
Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch das LVermGeoLSA (TK10/12/2011) A18/1-18384/2009

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage der Ergänzungssatzung ist §34 Abs 4 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) und folgender Rechtsgrundlagen:
1. Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
2. Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548),
3. Landesplanungsgesetzes (LIPG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA Nr. 34/2007 S. 466),
4. VO über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
5. Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440)
6. Gesetz über die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498)
7. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ARCHÄOLOGIE

Im Fall unerwartet auftretender archäologischer Funde / Befunde wird auf die §§ 9 Abs. 3 Erhaltungs- und Anzeigepflicht und 14 Abs. 9 Dokumentationspflicht des Denkmalschutzgesetzes LSA verwiesen. Der Beginn der Erdarbeiten ist mind. 14 Tage vorher der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

KATASTROPHENSCHUTZ

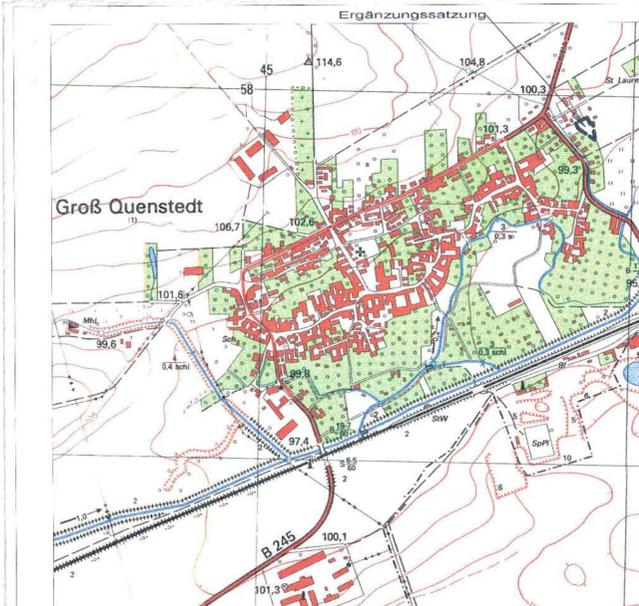
Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstliegende Polizeidienststelle zu informieren (§ 8 Nr. 1 u. 2 Kampfm-GAVO).

PLANVERFASSER

Die Ergänzungssatzung "Wiesenweg" wurde ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Thiel und Partner GmbH, Halberstadt, OT Aspenstedt.

Aspenstedt, den 11.03.2014
(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1:10000 - Auszug aus Blatt M-32-11-A-a-4
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt (TK10/12/2011)
Erlaubnisnummer: LVermGeoLSA/A18/1-18384/2009

Ergänzungssatzung
Anlage
"Wiesenweg"

- 2. Abschrift -

SATZUNG

Gemeinde : Groß Quenstedt
Maßstab : 1 : 250 (im Original)
Stand : 11.03.2014